

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage gaben die Beteiligten auf Vorschlag des Gerichts folgende Erklärungen ab:

1. Der Antragsgegner zu 2) wird vor der Verfüllung des Polders IV die im Polder IV vorhandenen dioxinhaltigen Sedimente mit einer hierfür geeigneten Absaugpumpe beseitigen.

Die Antragsteller nehmen das zur Kenntnis.

2. Die Antragsteller nehmen die Erklärung der Antragsgegner zur Kenntnis, daß es sich bei dem -inzwischen im wesentlichen abgeschlossenen- Überpumpen des Wassers vom Polder IV in den Polder IV b um eine vorübergehende Notmaßnahme handelt, die durch die akute Gefahr des Verlustes der Standsicherheit der Trennwand zwischen den Poldern II und IV und die damit verbundene Notwendigkeit, den Polder IV umgehend mit Erdreich zu verfüllen, bedingt ist.

Der Antragsgegner zu 2) wird mit Unterstützung der Antragsgegnerin zu 1) die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Beseitigung des übergepumpten Wassers aus dem Polder IV b intensiv vorantreiben mit dem Ziel, das jetzt in Polder IV b befindliche Wasser so schnell wie möglich aus diesem Polder und aus dem Bereich der SAD Münchehagen nach dem Stand der Technik zu beseitigen.

Er wird die Antragstellerin Stadt Rehburg-Loccum über den Stand und Fortschritt seiner Bemühungen unterrichten.

3. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, daß die Antragsgegner unabhängig von den zu 1. und 2. angesprochenen Vorgängen mit der Prüfung des Konzepts der mittel- und langfristigen Sanierung der SAD Münchehagen befaßt sind, insbesondere mit der Frage der Wasserhaltung nach Verfüllung des Polders IV.

Die Antragsgegner werden die Antragstellerin Stadt Rehburg-Loccum zu gegebener Zeit über ihre Vorstellungen unterrichten und sie an der Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen beteiligen.

4. Die Beteiligten erklären die Verfahren 2 VG D 98/85 und 2 VG D 99/85 in der Hauptsache für erledigt und beantragen eine Kostenentscheidung des Gerichts nach § 161 Abs.2 VwGO.